

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Zusätze werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmiedke, Lissa i. P.

Nr. 70.

Sonnabend, den 1. September

1917.

Ämtlicher Teil.

Betrifft Bronzeglocken.

Bekanntmachung M. 1/1. 17. K. R. A.
Zgb. Nr. M. Mob. St. 4670/7. 17 K. R. A.

Meldeergebnis II.

Gemäß den Bestimmungen des § 2 der Anweisung an die Kommunalverbände zu obiger Bekanntmachung war bis zum 15. Juni 1917 das Endergebnis der Meldung nach Durchprüfung der Bronzeglocken durch die von der Landeszentralbehörde bestellten Sachverständigen und Einreichen der Glocken in die Gruppen A, B und C und Unterteilen der Gruppe B als

Meldeergebnis II

an die Metallmobilmachungsstelle einzureichen.

Der ausgefüllte Meldebordruck ist bis zum heutigen Tage nur von einigen Behörden eingesandt worden. Die Metallmobilmachungsstelle ersucht daher dringend um sofortige Ausfüllung und Einsendung des hier beigefügten Vordruckes Bst. 1040 d I (Meldeergebnis II); spätestens muß jedoch das Meldeergebnis II am 31. Juli d. Js. hier vorliegen.

Meldeergebnis I.

Sollte die Durchprüfung durch die Sachverständigen noch nicht vollendet sein, so muß zum mindesten

Meldeergebnis I

(Vordr. Bst. 1040 d), falls noch nicht eingereicht, sofort an die Metall-Mobilmachungsstelle eingesandt werden.

Fehlangeige ist erforderlich, Begründung ist beizufügen.

Ausbau und Ablieferung.

Gleichzeitig macht die Metall-Mobilmachungsstelle nochmals auf die äußerste Dringlichkeit des beschleunigten Ausbaues der Bronzeglocken aufmerksam. Wenn den Gemeinden an Ort und Stelle nicht die erforderlichen Leute zum Ausbau zur Verfügung stehen, so sind sofort beim stellvertretenden Generalkommando die militärischen Ausbaulotzonen für Bronzeglocken oder, wo solche aus besonderen Rücksichten nicht eingerichtet worden sind, die landesansässigen Ausbaufirmen zur Vornahme des Ausbaues anzufordern. Die Ausbaulotzonen sollen verstärkt bzw. den Ausbaufirmen sollen weitere geeignete Militärpersonen zur Verfügung gestellt werden, wenn der vermehrte Bedarf an Ausbaupersonal festgestellt bzw. nachgewiesen wird.

Mit allen Mitteln ist für den sofortigen Ausbau der Glocken der Gruppe A zu sorgen.

Gegen die Herabnahme der Glocken darf kein Einspruch mehr geltend gemacht werden, wenn der Glockenmonteur der Ausbaufirma oder die militärische Ausbaulotzone am Ausbauplatz eingetroffen ist, und zwar auch dann nicht, wenn in den Vorverhandlungen ein späterer Zeitpunkt für die Ausbauten vorgeesehen war. Jeder Anspruch auf Zubilligung der Prämie kommt in Wegfall, wenn der Ausbau der Bronzeglocken infolge Einspruchs seitens des Besitzers nicht sofort durchgeführt werden kann.

Prämie.

Die Bezahlung der Ausbauprämie für Bronzeglocken, die nach dem 31. Juli 1917 zur Ablieferung gelangen, kann auch dann noch anerkannt werden, wenn eine Ausbaufirma und außerdem die militärische Ausbaulotzone nachweislich vor dem 30. Juni 1917 angefordert worden ist.

Wenn infolge verspäteter Durchprüfung Glocken der Gruppe B nach Gruppe A überschrieben worden sind, so darf die Ausbauprämie nur mit Genehmigung der Metall-Mobilmachungsstelle ausgezahlt werden.

Zwangseinziehung der Glocken.

In den Fällen, in denen die Ablieferungspflichtigen bis zum 30. Juni 1917 keine Schritte zur Ablieferung der Bronzeglocken der Gruppe A in die Wege geleitet haben, ist mit der Zwangseinziehung sofort zu beginnen; denn die Zwangsvollstreckung muß unbedingt bis zum 30. September 1917 beendet sein.

Berlin, den 16. Juli 1917.

Kriegsministerium. Kriegsamt. Kriegs-Nachsch.-Abteilung.
Metall-Mobilmachungsstelle.

Josef.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 16. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung

über die Kontrolle der Hausbrandlieferungen.

In Ausführung des § 9 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung vom 19. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) wird bestimmt:

§ 1.

Damit im Bezirk eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes nicht mehr Brennstoffe bezogen werden, als gemäß § 8 der oben angeführten Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung zum Bezuge vorläufig oder endgültig festgelegt wird, haben die Vorstände der Kommunalverbände bzw. Gemeinden darüber zu wachen:

1. welche Brennstoffmengen durch Händler zur Abgabe an Verbraucher für Zwecke der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes in den Bezirk wagenweise oder durch Rahmladung eingeführt werden;
2. welche Brennstoffmengen durch Verbraucher ohne Vermittlung eines im Bezirk ansässigen Plazhändlers für Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleingewerbe wagenweise oder durch Rahmladung in den Bezirk eingeführt werden;
3. welche Brennstoffmengen durch Händler und Verbraucher fahnenweise und im Kleinverkauf von Plazhändlern anderer Bezirke und unmittelbar von Erzeugungsräumen (Landverkaufsstellen der Gruben, Bräutefabriken, Koksanstalten, Gasanstalten) bezogen werden.

§ 2.

Die §§ 1—6 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 3. August 1917 über Lieferung von Hausbrandkohlen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185) finden Anwendung.

§ 3.

1. Verbraucher und Händler, die auf dem in § 1 unter Nr. 1 und 2 angegebenen Wege beziehen, haben vor dem Bezug von Brennstoffen den Bescheid des Vorstandes des Kommunalverbandes oder der Gemeinde vorzulegen.

II. Der Vorstand hat den Bestellschein unter Angabe der für den Besteller zum Bezug zugelassenen Menge abzustempeln und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Die Bestellscheine sind in eine Liste einzutragen (§ 6).

III. Bestellungen für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes dürfen nicht mit Bestellungen für den Bedarf von gewerblichen Verbrauchern, die nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145) meldepflichtig sind, in einem Bestellschein vereinigt werden.

§ 4.

I. Der Besteller hat den abgestempelten Bestellschein an seinen Lieferer zu geben, der ihn weiter zu geben hat, bis er an denjenigen Lieferer gelangt, der unmittelbar von dem Erzeuger bezieht. In denjenigen Fällen, in denen der Erzeuger unmittelbar an Verbraucher liefert, ist der gestempelte Bestellschein dem Erzeuger einzureichen.

II. Bestellungen, die sich als für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe bestimmt kennzeichnen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein vom Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde abgestempelter Bestellschein vorgelegt wird.

§ 5.

I. Händler und Verbraucher, welche Brennstoffe fuhrweise oder im Kleinverkauf von Plaghändlern eines andern Bezirks oder von Landverkaufsstellen eines Erzeugers oder von Gasanstalten beziehen (§ 1 Nr. 3), bedürfen eines abgestempelten Bestellscheins nicht. Sie sind jedoch sonstigen von dem Kommunalverband oder der Gemeinde erlassenen Kontrollvorschriften oder Bezugsregelungen unterworfen.

II. Der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde hat in solchen Fällen den Lieferanten anzugeben, welche Mengen an Händler und Verbraucher seines Bezirks für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe abgegeben werden dürfen, und durch Kontrolle der Lieferanten festzustellen, welche Mengen tatsächlich abgegeben werden.

III. Werden von einem Lieferer verschiedene Bezirke beliefert, so hat die Angabe und Ueberwachung des zulässigen Bezugs durch die Vorstände der beteiligten Bezirke im Einvernehmen mit einander zu erfolgen.

§ 6.

I. Die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden haben eine Liste zu führen, in welcher einerseits die Mengen zu vermerken sind, welche der Reichskommissar für den Bezirk festgesetzt hat, und andererseits die Mengen anzugeben sind, deren Bezug der Vorstand durch Abstempelung von Bestellscheinen (§ 3) und durch Anweisung an die Lieferer (§ 5) zum Bezuge genehmigt hat.

II. In diese Listen sind auch die tatsächlich bezogenen Mengen einzutragen, so daß jederzeit ersichtlich ist, in welcher Menge noch Bezüge erfolgen dürfen.

§ 7.

Wegen der Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen findet § 18 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) entsprechende Anwendung.

§ 8.

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Stuz.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 28. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff

Verordnung.

I. Die diesseitige Verordnung vom 31. März d. Js. über Schrotmühlen (abgedruckt im Regierungs-Amtsblatt für Posen S. 194, für Biegnitz S. 163) wird hiermit aufgehoben.

II. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Ortspolizeibehörde für bestimmte Mengen von Getreide, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die polizeiliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund des § 63 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Sie muß schriftlich erteilt werden und den Namen des Unternehmers, die Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind noch nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3. Jede entgeltliche oder unentgeltliche dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Erlaubnis nach § 2 erteilt worden ist oder soweit die Ueberlassung nicht auf Grund eines nach § 4 gültigen Kaufvertrages erfolgt.

§ 4. Kaufverträge über Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind nichtig. Dies gilt nicht für den Verkauf von Schrotmühlen an Händler und nach dem Ausland. Als Ausland gilt auch das besetzte Gebiet.

Ersatzteile für Schrotmühlen dürfen nur an Besitzer von Schrotmühlen und nur dann abgegeben werden, wenn dem Verkäufer eine polizeiliche Bescheinigung darüber ausgehändigt wird, daß es sich um Lieferung von Ersatzteilen für bereits vorhandene Mühlen handelt.

§ 5. Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 13. August 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.**

von Bock und Polach.

Bekämpfung der Erdräupe.

Die grauen, glatten, bis 5 Zentimeter langen „Erdräupen“ der Wintersaateule machen in diesem Jahre vornehmlich an Kartoffeln, Rüben und Bruden starken Schaden. Die Räupen fressen an allen Teilen der Pflanze, Blättern, Stengeln, Wurzeln und Knollen, an den oberirdischen Pflanzenteilen gewöhnlich bei Nacht oder an trübigen Tagen. In diesen Zeiten wandern sie auch oberirdisch oder ganz nach (1 Zentimeter) unter der Erdoberfläche von saftgefreassenen Feldstellen zu noch unbefallenen Pflanzen.

Der zu der Raupe gehörige Schmetterling, die Wintersaateule, fliegt vom Mai an bis zum Herbst. Eiablage erfolgt meist im August, kann aber auch früher und später erfolgen. Die mohnkornförmigen Eier werden im Boden in Pflanzennähe oder an Pflanzen und Pflanzenabfällen abgelegt. Nach 8—14 Tagen erscheinen die ausgeschlüpften Räupchen, die bis zum Herbst weiterfressen und bei Einsetzen der Kälte tiefer in den Erdboden wandern. Hier fertigt sich die Raupe meist in etwa 10 Zentimeter Tiefe eine Höhle für die Winterruhe an. Verpuppung erfolgt dann im Frühjahr nach gelegentlichem nochmaligen Einsetzen des Frostes, und nach einiger Zeit Ausschlüpfen des Schmetterlings. Die Verpuppung kann aber auch im Herbst erfolgen; Ueberwinterung in diesem Falle als Puppe. Einige Beobachtungen lassen sogar Verpuppungen im Spätsommer vermuten. Das ist z. B. für die im Juli-August gefundenen ausgewachsenen Räupen wahrscheinlich. Dann dürfte auch das Schlüpfen des Schmetterlings und erneute Eiablage noch vor dem Einsetzen der Winterkälte zu erwarten sein.

Reichlicher Befall scheint vornehmlich auf stark mit Stallung versehenen Schlägen aufzutreten. Wärme, mit Pferdemit gebüngte Wäden scheinen bevorzugt zu werden. Die Bekämpfung ist bei starkem Befall schwierig. Einstweilen hat sich noch am besten das Fanggrabenverfahren bewährt: Die befallenen Schläge oder Schlagteile werden mit 30 Zen-

timeter tiefen Gräben mit senkrechten Wänden umgeben, wozu auch durchgezogen. Ziehen der Gräben erfolgt zweckmäßig mit dem Pfluge, nachgearbeitet wird mit dem Spaten. Die abwandernden Raupen fangen sich in großen Massen in den Gräben und können hier leicht durch Rinder geädert, auch eingesammelt und versüßert werden (Fühner, Schweine). Besonders sind auch benachbarte, noch nicht mit Raupen besiedelte Feldstücke durch Gräben zu sichern.

Häufig empfiehlt sich ein Absammeln der Raupen von den Feldern durch Schulkinder. Die Kinder müssen dazu leichte Hosen und Stöcke verwenden und die Erde aufwühlen, da die Raupen bei Tag meist ein bis einige Zentimeter tief in der Erde sitzen.

Bei stärkerem Fraß an den oberirdischen Pflanzenteilen sind die Pflanzen mit Uraniagrün (Arsemit) zu spritzen. Verwendet wird nach Möglichkeit eine Heberichspritze.

Bei Befall im Sommer dürfen die Felder mit Rüben oder Wuden nicht bestellt werden, ebenso scheint im Sommer gesätes Getreide und Leguminosen (Gewenke) angegriffen zu werden. Dagegen wäre zu versuchen, Senf als Grünfütter zu bauen. Frühe Winterungsstaaten sind immer gefährdet, dagegen scheinen späte Saaten gesicherter zu sein, da zu dieser Zeit schon die Winterruhe der Larven einsetzt. Ebenso erscheint Aussaat von Sommerung unbedenklich, wenn die Raupen im Herbst nicht zu klein waren. Sollten die Raupen auch in Winterungs- oder Rapsschlägen auftreten, so sind sofort Fanggräben zu ziehen; außerdem ist die Hauptstelle für Pflanzenschutz in Bromberg zu benachrichtigen.

Lissa, den 20. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Sommerlehrgang an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Schmiegel, Schloß Nitzche.

Am 4. September beginnt an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Schmiegel ein verkürzter Lehrgang, der bis Ende Oktober dauert.

In den ersten Tagen des Monats November beginnt ein Winterlehrgang.

Die Anstalt ist bestimmt, den Töchtern mittlerer Landwirte und Gewerbetreibender die zur Führung eines ländlichen Haushalts unbedingt erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Die Leiterin erteilt gern jede gewünschte Auskunft über Schulgeld usw.

Deutscher Verein für landwirtschaftliche Schulen in der Provinz Posen.

Königliche Vagewerkschule zu Posen, Wiesenstraße 11.

Im kommenden Winterhalbjahr sollen bei genügender Beteiligung eine fünfte, eine vierte, eine dritte Klasse, vielleicht auch eine zweite Hochbaulasse betrieben werden.

Schulanfang am Donnerstag den 18. Oktober. Anmeldungen sind baldigst zu richten an den Direktor, von dem die Aufnahmebedingungen bezogen werden können.

Der Reichsstaroststelle stehen größere Mengen Holzmaterial teils zu Kisten, Holzlaten und Vollkisten verarbeitet, teils in zugehauenen Holzlaten zur Verfügung, welche abgegeben werden können.

Anfragen wegen Angebot und Lieferung von Musterkisten usw. sind an die A.-R.-St. Abt. für Kisten und Kisten, Berlin W 9, Bellevuestraße 7, zu richten.

Gemeinde- und Ortsvorsteher wollen dies ihren Eingekessenen bekannt machen.

Lissa-Ost, den 29. August 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.
Rainprechter.

Nichtamtlicher Teil.

* Ein wenig beachteter Speisepilz ist der Krempling (Paxillus involutus). Heute und morgen sind in unserem Fenster einige dieser Pilze ausgestellt. Er ist leicht an dem eingerollten Güte zu erkennen. Ein Schnitt durch einen jungen Pilz zeigt diese Einrollung am deutlichsten. Bei alten Pilzen breitet sich der Hut immer mehr aus. Der Name des Pilzes ist auf diese Einrollung (Krempe) zurückzuführen. Leider kommt der Pilz in Lissa trotz seiner Häufigkeit noch nicht auf den Markt. Da er sich beim geringsten Drucke braun färbt, erhält er leicht ein unappetitliches Aussehen. Deshalb lassen sich manche Käufer abschrecken. Auch spricht der alte Aberglaube mit, daß Pilze, die sich beim Schneiden verfärben, giftig seien. Der Geschmack und Geruch des Kremplings sind angenehm säuerlich. Es wäre sehr erwünscht, daß unsere Hausfrauen ihr Augenmerk auf diesen Pilz richteten. Wer ihn kauft, trägt dazu bei, den trotz des Pilzreich-

tums der Lissaer Wälder so ärmlichen Pilzmarkt zu bereichern. Man bedenke auch, daß man beim Pilzsammeln so oft ohne rechtes Ergebnis bleibt, weil man zu wenig Arten kennt, und daß die Händler noch eine ganze Anzahl von Arten bringen würden, wenn man sie ihnen abkaufte. — Es soll in Zukunft an dieser Stelle noch auf einige andere marktfähige Pilze der Umgebung hingewiesen werden.

Der Krempling kann mit dem Samtfußkrempling (Paxillus atrotomentosus) verwechselt werden. Dieser ist aber gleichfalls genießbar und sehr leicht an dem mit Samthaaren bedeckten Stiel zu erkennen. Entfernt ähnlich ist der bei Lissa sehr häufige Rotbraune Reister (Lactaria rufa). Dieser enthält jedoch einen Milchsaft und schmeckt bitterlich. Auch hat er eine ganz andere Farbe (rotbraun). Auch dieser Pilz ist nicht giftig. In Königsberg kommt er häufig auf den Markt. Der bittere Geschmack läßt sich nämlich durch Kochen oder Wässern entfernen.

So besteht also beim Sammeln des Kremplings durchaus keine Gefahr. Es sei noch darauf hingewiesen, daß er zurzeit in jedem Kriemern-Hochwalde vorkommt.

* Die Treibriemen. In immer zahlreicheren Fällen wird in solchen Fabriken, die mit der Herstellung von Kriegsmaterial beschäftigt sind, darüber geklagt, daß Arbeiter sich an den Riemen vergehen. Um Leder für Schuhwerk zu erhalten, werden Riemen angeschnitten und unbrauchbar gemacht. Jeder Arbeiter, der das in Friedenszeiten tut, setzt sich mit dem Strafgeset in Widerspruch und hat schwere Gefängnisstrafen zu gewärtigen. Tut er es jetzt, so macht er sich nicht allein zum Diebe, sondern er zwingt unter Umständen einen Betrieb, der unseren Kämpfern draußen im französischen und englischen Granatfeuer helfen soll, zum Stillstand. Um einer Schußohle willen gefährdet er vielleicht das Leben von Hunderten seiner Brüder. Das sollte jeder Arbeiter bedenken, dem es bei der schweren Lederknappheit des Augenblicks etwa einmal in den Sinn kommt, Sohlen für sich aus den Riemen seiner Fabrik zu gewinnen.

* Die Kinovorführungen im Kreise neigen sich ihrem Ende zu. Überall war der Besuch gut, in manchen Orten sogar sehr stark. In Storchneß wurden in zwei Vorstellungen 600 Besucher gezählt. Nach dem Möwe-Film, der diesmal gezeigt wurde, wird beim nächstenmal die Sommer Schlacht im Bilde vorgeführt werden.

* Zahlung mit Gold im Schleichhandel. Daß noch bedeutende Mengen an Goldmünzen in der Bevölkerung vorhanden sind, beweist die Tatsache, daß neuerdings die Landleute durch Angebote von Goldmünzen zur Bezahlung von Lebensmitteln in Versuchung geführt werden. Hamsterer und Schleichhändler scheinen in gleicher Weise dieses Lockmittel zu benutzen.

Auch hier steckt noch Geld unter den Leuten. Ein Kohlenhändler hat in letzter Zeit beim Kohlenverkauf etwa 400 Mark in Gold eingenommen.

* Ueberfüllung im Lehrerinnenberuf. Die neueren Ergebnisse der Prüfungskommissionen für die Lehrerinnenprüfung weisen einen anhaltend starken Andrang nach, besonders auch für die wissenschaftlichen Fächer. Im Hinblick auf diese Sachlage muß darauf hingewiesen werden, daß dieser Andrang für die Beteiligten die an sich schon bezüglich der Verwendung weiblicher Lehrkräfte bestehenden Schwierigkeiten noch erheblich vermehren wird. Ein Bedarf an Lehramtskandidatinnen liegt nicht vor; die Zahl der bereits vorhandenen geprüften Lehrerinnen ist so bedeutend, daß auf ihre baldige Annahme oder Anstellung nicht gerechnet werden kann.

* Kameraden! Seid verschwiegen! Ein neutraler Berichterstatter erzählt in der „Times“ vom 3. Juli, er habe sich kürzlich — auf einen Bahnanschluß wartend — mit deutschen Soldaten unterhalten. Es sei „geradezu ungläublich gewesen, wie mittelmäßig die Soldaten sich gezeigt hätten“. Er habe die verschiedensten Einzelheiten über Munition erfahren, die für einen Spion sehr wertvoll gewesen wären.

* Eine Kriegswirtschaftsstelle für — Särge! Da unter den jetzigen Verhältnissen die bisher übliche Bestattung von Leichen dem Verband der Tischlermeister und Inhaber von Bestattungsanstalten Deutschlands sehr gefährdet erscheint, so hat er der Regierung die Errichtung von Kriegswirtschaftsstellen für Herstellung von Särgen und für Bestattungsweisen dringend empfohlen. Diese Stellen sollen das Holz für die Särge, die Arbeitskräfte für Herstellung der Särge und das Beerdigungspersonal sichern.

* Millionenstiftung für die arbeitenden Frauen. Anträge auf die Bewilligung von Mitteln sind einzig und allein an die für die betreffende Organisation jeweils zuständige Kriegsamtsstelle, Abteilung Frauen, zu richten. Alle an andere Stellen gerichtete Gesuche erleiden nur unnötige Verzögerung.

* Frankstadt. Landwirt Włodarczyk von hier hat sein Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden nebst 40 Morgen guten Ackerlandes für 57 000 Mark an den Landwirt Paul Grund aus Laskowitz verkauft. — Eine unangenehme Entdeckung machte eine hiesige Frau, die mit der Bahn nach Glogau fuhr. Beim Aussteigen aus dem Zuge entdeckte sie, daß ein Mitreisender ihre Handtasche, enthaltend ein Geldtäschchen mit Inhalt, Schlüssel usw., mitgenommen hatte.

Bilanz

der Genossenschaftsmolkerei zu Lissa i. P., e. G. m. b. H.

Aktiva. pro 30. Juni 1917. **Passiva.**

Grundstücks- und Gebäudekonto	48 700	—	Genossenschafter-Einlagekonto	19 140	—
Maschinen- und Inventarkonto	11 700	—	Hypothekenkonto	42 675	68
Vorrätekonto	14 801	59	Milchlieferantenkonto	27 390	16
Effektenkonto	9 800	—	Kautionskonto	3 080	—
Sparkassenkonto	5 572	33	Reservefondskonto	6 040	—
Kassakonto	15 012	88	Gewinn- und Verlustkonto	7 260	96
M.	105 586	80	M.	105 586	80

Zahl der Genossenschafter bei Beginn des Geschäftsjahres 34
 zugetreten —, ausgeschieden — —

Zahl der Genossenschafter am Schluss des Geschäftsjahres 34
 Das Geschäftsguthaben hat sich weder vermehrt noch vermindert.
 Gesamtbetrag der Haftsumme am 30. Juni 1917 95 700 Mark.

Genossenschafts-Molkerei Lissa i. P.

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Curt Müller, Vorsitzender. **H. Büsch,** Betriebsleiter.
von Cioromski. **G. Schubert.** **Wellmeier.** **Lehmann.**

Bilans

mleczarni spółkowej w Lesznie, Spółki zapisanej z ogran. poręczeniem
Aktywa. w dniu 30. czerwca 1917. **Pasywa.**

Konto gruntu i budynków	48 700	—	Konto wkładów członków Spółki	19 140	—
Konto maszyn i inwentarza	11 700	—	Konto hipoteczne	42 675	68
Konto zapasów	14 801	59	Konto lifierantów mleka	27 390	16
Konto efektów	9 800	—	Konto kaucyi	3 080	—
Konto kasy oszczędności	5 572	33	Konto funduszu rezerwowego	6 040	—
Konto kasy	15 012	88	Konto zysków i strat	7 260	96
M.	105 586	80	M.	105 586	80

Liczba członków na początku roku 34
 przystąpiło —, wystąpiło — —

Liczba członków na końcu roku 34
 Udział członków nie powiększył i nie zmniejszył się.
 Ogólna suma kapitału zarezerwowanego w dniu 30. czerwca 1917 M. 95 700

Mleczarnia spółkowa w Lesznie,

Spółka zapisana z ograniczonym poręczeniem.

Curt Müller, przewodniczący. **H. Büsch,** zarządca.
Cioromski. **G. Schubert.** **Wellmeier.** **Lehmann.**

Im Genossenschaftsregister ist bei der Firma **Genossenschaftsmolkerei Lissa i. P.** eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Lissa i. P. eingetragen worden, daß an Stelle des verstorbenen **Gottfried Schubert Alfred Neumann** in den Vorstand gewählt worden ist.

Lissa i. P., den 15. August 1917.
Königliches Amtsgericht.

Im Genossenschaftsregister ist bei der Firma **Vorschußverein zu Lissa** eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht eingetragen worden, daß an Stelle des zu den Fahren einberufenen **Walter Müller** bis zum 31. Dezember 1917 **Robert Großer** in den Vorstand gewählt worden ist.

Lissa i. P., den 22. August 1917.
Königliches Amtsgericht.

Ventzkische 2 und 3-Schar-Pflüge Kulturpflüge „Sieger“

mit Reserve-Scharen und Pflugsohlen,

aller Art Eggen und Kultivatoren

liefert sofort

W. Horowski, Kaiser-Friedrichstraße 86.

Telephon 202.

Telephon 202.

Kegel und Kugeln

in grosser Auswahl sind wieder vorrätig.

C. Batt, Posen

Viktoriastrasse 17, Seitenhaus links.

Grösstes Geschäft für Gastwirt - Bedarfsartikel.